



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**VERORDNUNG ÜBER DIE
FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG
(FEB-VERORDNUNG)**

(In Kraft seit 22. März 2022)

Der Gemeinderat von Gelterkinden, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz), gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

A FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Art. 1 Unterstützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Gelterkinden unterstützt die familien- und schulergänzende Betreuung:

- a. in Kindertagesstätten mittels Betreuungsgutschriften;
- b. in Tagesfamilien gemäss Leistungsvereinbarung;
- c. für den Besuch des Mittagstisches im Primarstufenbereich mittels Objektfinanzierung.

B KINDERTAGESSTÄTTE

Art. 2 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutschriften ein. Dazu ist das Antragsformular der Gemeinde zu verwenden.

² Dieser Antrag enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zur zeitlichen Beanspruchung gemäss Art. 6 Abs. 3 FEB-Reglement, Tarif-Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Lohnabrechnungen sowie Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gutschrift notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Betreuungsgutschrift wird erstmals ab dem Monat ausbezahlt, nach welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Betreuungsgutschriften können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine Verfügung über die Höhe der Betreuungsgutschrift ausgestellt.

Art. 3 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 7 FEB-Reglement einmal jährlich.

² Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:

- a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens (Ziffer 400, 405 und 410 der Steuererklärung) und des Geschäftsvermögens (Ziffer 430, 440 und 450 der Steuererklärung), sofern die Summe nicht unter null liegt;

b. 20% des Reinvermögens (Ziffer 899 der Steuererklärung) abzüglich eines Freibetrages in der Höhe von CHF 100'000 für Ehepaare und gefestigte Lebensgemeinschaften bzw. für alle übrigen Erziehungsberechtigten.

³ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:

- bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
- ein Geschwisterrabatt von CHF 10'000 für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet;
- für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften wird ein Abzug in der Höhe von CHF 9'600 gewährleistet.

⁴ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Einkommen durch die Gemeinde festgelegt.

⁵ Bei Änderung der finanziellen Verhältnisse, die das massgebende Einkommen um mehr als 25% verändern, wird die Betreuungsgutschrift neu festgelegt.

⁶ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungsstunden ausbezahlt als effektiv Betreuungsstunden bei einer Betreuungseinrichtung bezogen werden.

⁷ Bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften werden von den Vollkosten der Betreuungseinrichtung die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungsstunde, abgezogen. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften

¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Mindestkostenbeteiligung) von CHF 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde.

³ Pro Betreuungstag werden maximal zehn Stunden Betreuung unterstützt.

⁴ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutschrift in Stunden pro Jahr) richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung gemäss Art. 6 Abs. 3 FEB-Reglement und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

Art. 5 Auszahlung

¹ Die Betreuungsgutschriften werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Beträge unter CHF 10.00 pro Monat werden nicht ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutschriften direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

³ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Gelterkinden direkt abrechnet, werden die Beiträge direkt verrechnet.

Art. 6 Änderung der Verhältnisse

¹ Alle unterjährigen Veränderungen der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung des Gemeindebeitrags relevanten Angaben sind durch die Erziehungsberechtigten umgehend der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten zu melden.

Relevante Änderungen sind insbesondere:

- a. der Betreuungsumfang;
- b. die Anzahl Kinder im Haushalt;
- c. der Zivilstand, die gefestigte oder die nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft;
- d. die zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss Art. 6 FEB-Reglement;
- e. das massgebende Einkommen gemäss Art. 7 FEB-Reglement.

² Die Antragstellenden müssen jede Änderung der zeitlichen Beanspruchung gemäss Art. 6 Abs. 3 FEB-Reglement, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Gelterkinden innert 10 Tagen nach der Änderung der Gemeinde melden.

³ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse unterjährig um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet. Betreuungsgutschriften, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung. Ohne unterjährige Veränderung wird der Beitrag der Gemeinde jährlich per 1. Juli neu berechnet. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bis 31. März des jeweiligen Jahres der Gemeinde einzureichen.

⁴ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutschriften höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁵ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

Art. 7 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

¹ Für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde müssen die Betreuungseinrichtungen insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a. Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein;
- b. Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes an die Gemeinde ab;
- c. Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutschriften ein;
- d. Sie erbringen die Betreuung in deutscher Sprache und verfügen bei Mehrsprachigkeit über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- e. Erziehungsberechtigten ohne Berechtigung auf Betreuungsgutschriften dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschriften beziehenden Erziehungsberechtigten verrechnet werden.

² Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutschriften geleistet werden, Kontrollen durchführen.

C TAGESFAMILIE

Art. 8 Angebot und finanzielle Unterstützung

Die Gemeinde Gelterkinden kann mit Tagesfamilienorganisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen, welche die Angebote, die Anspruchsberechtigungen sowie die finanziellen Beiträge regeln.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Inkrafttreten

Die FEB-Verordnung wird per 22. März 2022 in Kraft gesetzt.

Beschlossen vom Gemeinderat Gelterkinden mit GRB Nr. 154 am 21. März 2022.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:
sig. Peter Gröflin

Der Verwalter:
sig. Christian Ott

Anhang 1

Konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge gemäss Art. 7 und 8 FEB-Reglement:

Einkommenskategorie	Massgebendes Einkommen [CHF]	Höhe der Gutschrift [CHF/Stunde]
1	0 – 5'000	9
2	5'001 – 10'000	9
3	10'001 – 15'000	9
4	15'001 – 20'000	9
5	20'001 – 25'000	9
6	25'001 – 30'000	9
7	30'001 – 35'000	9
8	35'001 – 40'000	9
9	40'001 – 45'000	9
10	45'001 – 50'000	8
11	50'001 – 55'000	7
12	55'001 – 60'000	6
13	60'001 – 65'000	5
14	65'001 – 70'000	4
15	70'001 – 75'000	3
16	75'001 – 80'000	2
17	80'001 – 85'000	1
18	85'001 – 90'000	1
19	90'001 - 95'000	1
20	95'001 – 100'000	1
21	über 100'000	0

Für Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 9 FEB-Reglement wird zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch gemäss Art. 6 Abs. 3 FEB-Reglement:

Zeitliche Beanspruchung (zwei Personen im Haushalt) [%]	Zeitliche Beanspruchung (ein/e Erziehungsberechtigte/r im Haushalt) [%]	Maximaler Anspruch von Betreuungsstunden pro Jahr (10 Stunden/Tag)
110	10	236
120	20	472
130	30	708
140	40	944
150	50	1'180
160	60	1'416
170	70	1'652
180	80	1'888
190	90	2'124
200	100	2'360